



Ebersbach an der Fils

Benutzungsordnung
für die Grundschulkindbetreuung
in der Schul- und Ferienzeit in Ebersbach an der Fils.
Gültig ab 14.09.2026

Stand: 25.6.26

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1. Zielsetzung und Bedeutung von Betreuungsangeboten	3
2. Betreuungsangebot, Trägerschaft und Rechtsanspruch	3
3. Betreuungszeiten	4
3.1. Betreuung an Schultagen	4
3.1.1. Ganztagesesschule Hardtschule mit SBBZ Grundstufe	4
3.1.2. Grundschule Hardtschule mit SBBZ Grundstufe	4
3.1.3. Grundschule Marktschule	4
3.1.4. Grundschule Roßwälden	4
3.1.5. Grundschule Bünzwangen	4
3.1.6. Grundschule Weiler	4
3.2. Buchungsmöglichkeiten der Betreuung an Schultagen	4
3.3. Betreuung in den Ferien und unterrichtsfreien Tagen	6
3.4. Betreuungsinhalte	6
3.5. Mensa und Mittagsverpflegung	6
4. Schulbetreuung und Ferienbetreuung – Detaillierung und Verfahren	7
4.1. Schulbetreuung	7
4.1.1. Anmeldung	7
4.1.2. Kündigung oder Änderung	8
4.1.3. (Nicht)Einhaltung der Bring- und Abholzeit(en), Entschuldigungspflichten	8
4.1.4. Verhaltensregeln und Fehlverhalten von Kindern in der Betreuung	9
4.1.5. Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass	9
4.1.6. Aufsicht, Haftung	10
4.1.7. Betreuungsentgelte und Fälligkeiten	10
4.1.8. Regelung in Krankheitsfällen	11
4.2. Ferienbetreuung	11
4.2.1. Anmeldung	11
4.2.2. Kündigung oder Änderung	12
4.2.3. (Nicht)Einhaltung der Bring- und Abholzeit(en), Entschuldigungspflichten	13
4.2.4. Verhaltensregeln und Fehlverhalten von Kindern in der Ferienbetreuung	13
4.2.5. Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass	14
4.2.6. Aufsicht, Haftung	14
4.2.7. Betreuungsentgelte und Fälligkeiten	15
4.2.8. Regelung in Krankheitsfällen	15
5. Besonderheiten – Einzelfallentscheidungen	16
6. Datenschutz	16
7. Anerkennung der Benutzungsordnung	16
8. Inkrafttreten	16

1. Zielsetzung und Bedeutung von Betreuungsangeboten

Die Grundschulkindbetreuung in Ebersbach/Fils leistet einen wesentlichen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Chancengerechtigkeit und sozialen Teilhabe von Kindern¹ in Baden-Württemberg. Sie ist heute weit mehr als ein ergänzendes Betreuungsangebot: Die Betreuung vor und nach dem Unterricht stellt für viele Familien eine unverzichtbare Grundlage des Alltags dar und unterstützt Kinder in ihrer sozialen, emotionalen und schulischen Entwicklung.

Mit dem bundesweiten Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027 gewinnt die verlässliche Grundschulkindbetreuung zusätzlich an Bedeutung. Ziel ist es, allen Kindern unabhängig von ihrer sozialen oder familiären Situation einen verlässlichen Zugang zu Bildung, Betreuung und Förderung zu ermöglichen.

Die Angebote der Grundschulkindbetreuung schaffen dabei:

- verlässliche Betreuungszeiten für Familien,
- soziale Lern- und Erfahrungsräume für Kinder,
- Unterstützung bei der Integration und Sprachförderung,
- Förderung von Selbstständigkeit und Gemeinschaftsfähigkeit,
- sowie eine sinnvolle Strukturierung des Tagesablaufs.

Gerade in Baden-Württemberg haben sich flexible Betreuungsmodelle in enger Zusammenarbeit zwischen Schulen, Kommunen und Betreuungsträgern als wichtiger Bestandteil der kommunalen Bildungslandschaft etabliert. Die Betreuung ergänzt den schulischen Bildungsauftrag und trägt wesentlich dazu bei, Kindern einen sicheren, fördernden und kindgerechten Rahmen außerhalb des Unterrichts zu bieten. Für die Stadt Ebersbach/Fils hat dieses Thema der Kinderbetreuung seit Jahren einen hohen Stellenwert und drückt sich in den umfangreichen Betreuungsmöglichkeiten aus.

Die vorliegende Benutzungsordnung dient dazu, einen geordneten, verlässlichen und für alle Beteiligten transparenten Ablauf der Grundschulkindbetreuung sicherzustellen. Sie regelt die Rechte und Pflichten der Sorgeberechtigten, der Kinder sowie des Trägers und schafft damit die Grundlage für eine vertrauensvolle und gelingende Zusammenarbeit.

2. Betreuungsangebot, Trägerschaft und Rechtsanspruch

In Ebersbach/Fils wird eine städtische Betreuung für Grundschulen und dem SBBZ Grundstufe (Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum) in Ergänzung zum Schulunterricht sowie in den Ferien angeboten. Träger dieses Betreuungsangebotes ist die Stadt Ebersbach/Fils.

Ab dem 1. August 2026 besteht ein Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung für Kinder ab dem Schuleintritt, beginnend mit der Klassenstufe 1. Der Rechtsanspruch wird stufenweise jährlich um eine Klassenstufe ausgeweitet und umfasst ab dem Schuljahr 2029/30 die Klassenstufen 1 bis 4. Nach § 8c Absatz 1 SchulG wird von der in Artikel 1 Nummer 3a GaFöG vorgesehenen Schließzeitenmöglichkeit Gebrauch gemacht, sodass der Anspruch mit Ausnahme von 20 Werktagen in den Ferien im Jahr gilt.

Die Stadt Ebersbach/Fils erfüllt den Rechtsanspruch für die Grundschulen in Ebersbach/Fils an der Hardtschule und der Marktschule. Bei Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs sind die Kinder an einer der beiden Schulen anzumelden. An den weiteren Grundschulen wird ebenfalls eine Betreuung angeboten, die weniger als 40 Stunden Betreuung (mit Unterrichtszeiten) in der Woche umfasst.

¹ Die Begrifflichkeiten Kinder und Schülerinnen und Schüler werden synonym verwendet.

3. Betreuungszeiten

Es findet eine Differenzierung der Betreuungszeiten an Schultagen und Ferientagen statt. Für beide Bereiche werden unterschiedliche Verträge geschlossen. Es sind auch separate Anmeldungen erforderlich. Für den Besuch der Einrichtung ist es im Interesse des Kindes und der Gruppe, dass sie regelmäßig erfolgt.

3.1. Betreuung an Schultagen

Das Betreuungsangebot wird differenziert je nach Schulstandort vorgehalten und ist dabei im Hinblick auf die Bereitstellung von einer Mindestbuchungszahl von 5 Schülerinnen und Schülern abhängig. Dies gilt nicht an der Markt- und Hardtschule zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung. Die Betreuung findet nur an Schultagen statt.

Nachfolgend sind die Angebote an den einzelnen Schulen dargestellt. Es spiegelt den Stand zum 1.9.2026 wider. Die Betreuungszeiten werden den Schulerfordernissen/Unterrichtszeiten bei Bedarf angepasst, veröffentlicht und entfalten ihre unmittelbare Gültigkeit.

- 3.1.1. **Ganztagesesschule Hardtschule mit SBBZ Grundstufe** (Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum): Für Kinder, die an der Ganztagesesschule (Hardtschule) angemeldet sind, werden von Montag bis Donnerstag Betreuungszeiten von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, am Freitag von 8.00 Uhr bis 13.30 Uhr angeboten. Bei Bedarf kann am Freitag bis 14.30 oder 16.00 Uhr städtische Betreuung dazu gebucht werden.
- 3.1.2. **Grundschule Hardtschule mit SBBZ Grundstufe** (Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum): Das städtische Betreuungsangebot an der Hardtschule und das SBBZ Grundstufe erstreckt sich Montag bis Freitag von Schulschluss bis 14.30 Uhr.
- 3.1.3. **Grundschule Marktschule:** Für Kinder, die an der Marktschule angemeldet sind, werden von Montag bis Freitag Betreuungszeiten von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr angeboten (reine Betreuung von 7.00 Uhr bis maximal 8.20 Uhr und von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr).
- 3.1.4. **Grundschule Roßwälden:** Betreuung von Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr/8.45 Uhr und von 12.25 Uhr bis 16.00 Uhr. Am Freitag Betreuung von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr.
- 3.1.5. **Grundschule Bünzwangen:** Betreuung von Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr und von 12.15 Uhr bis 14.30 Uhr, am Freitag von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr und von 11.30 Uhr bis 13.00 Uhr.
- 3.1.6. **Grundschule Weiler:** Betreuung von Montag bis Donnerstag von 11.55 Uhr bis 14.30 Uhr und am Freitag von 11.55 Uhr bis 13.00 Uhr.

3.2. Buchungsmöglichkeiten der Betreuung an Schultagen

Die Sorgeberechtigten² können die **städtischen Betreuungsangebote** fest für ein Schuljahr wie folgt ab dem Schuljahr 27/28 für die jeweiligen Zeiträume buchen; eine Buchung einzelner Tage ist nicht möglich. Grundsätzlich gibt es feste Entlasszeitpunkte, um pädagogisches Arbeiten sinnvoll zu ermöglichen. Im begründeten Einzelfall sind Absprachen zu anderen Zeiten möglich.

² Sorgeberechtigte im Sinne dieser Benutzungsordnung sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Soweit in dieser Benutzungsordnung von Eltern gesprochen wird, sind die Sorgeberechtigten gemeint.

Ganztageschule Hardtschule mit SBBZ Grundstufe (Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum): Für Kinder, die an der Ganztageschule (Hardtschule) angemeldet sind, werden von Montag bis Donnerstag Betreuungszeiten von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, am Freitag von 8.00 Uhr bis 13.30 Uhr angeboten.

In Ergänzung ist buchbar:

- Freitags von 13.30 Uhr bis 14.30 Uhr (in Analogie zur städtischen Betreuung) Entlasszeitpunkt: 14.30 Uhr.
- Freitags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Entlasszeitpunkt: 16.00 Uhr.

Grundschule Hardtschule mit SBBZ Grundstufe:

- Montag bis Freitag von Schulschluss (12.25 Uhr) bis 14.30 Uhr, Entlasszeitpunkt: 14.30 Uhr.

Grundschule Marktschule:

- Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis max. 8.20 Uhr; feste Bringzeit um 7.00 Uhr oder 7.30 Uhr.
und/oder
- Montag bis Freitag von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Entlasszeitpunkt: 13.00 Uhr (kein Mittagessen in der Mensa möglich),
oder
Montag bis Freitag von 12.00 Uhr bis 14.30 Uhr, Entlasszeitpunkt um 14.30 Uhr.
- Montag bis Freitag von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Entlasszeitpunkt um 16.00 Uhr.

Grundschule Roßwälden:

- Montag bis Freitag 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr/8.45 Uhr
und/oder
- Montag bis Donnerstag von 12.25 Uhr bis 13.00 Uhr, Entlasszeitpunkt: 13.00 Uhr,
oder
- Montag bis Donnerstag von 12.25 Uhr bis 14.30 Uhr, Entlasszeitpunkt: 14.30 Uhr,
oder
- Montag bis Donnerstag von 12.25 Uhr bis 16.00 Uhr, Entlasszeitpunkt: 16.00 Uhr.

Grundschule Bünzwangen:

- Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr
und/oder
- Montag bis Donnerstag von 12.15 Uhr bis 13.00 Uhr, und Freitag von 11.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Entlasszeitpunkt: 13.00 Uhr,
oder
- Montag bis Donnerstag von 12.15 Uhr bis 14.30 Uhr, am Freitag von 11.30 Uhr bis 13.00 Uhr; Entlasszeitpunkt: Montag bis Donnerstag um 14.30 Uhr, am Freitag um 13.00 Uhr.

Grundschule Weiler:

- Montag bis Freitag von 11.55 Uhr bis 13.00 Uhr; Entlasszeitpunkt: 13.00 Uhr,
oder
- Montag bis Donnerstag von 11.55 Uhr bis 14.30 Uhr und am Freitag von 11.55 Uhr bis 13.00 Uhr; Entlasszeitpunkte: Montag bis Donnerstag um 14.30 Uhr und am Freitag um 13.00 Uhr.

Die Stadtverwaltung behält es sich vor, Betreuungszeiten an den Bedarf anzupassen. Dies schließt Erweiterungen als auch Verringerungen ein. Diese werden rechtzeitig kommuniziert.

3.3. Betreuung in den Ferien und unterrichtsfreien Tagen

In den Herbst-, Faschings-, Oster- und Pfingstferien erfolgt eine Betreuung an Arbeitstagen von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis maximal 16.00 Uhr. Dies gilt auch für die Sommerferien – mit Ausnahme von zwei Wochen – siehe „Keine Ferienbetreuung erfolgt“. Bei der Ferienbetreuung werden feste Standorte festgelegt; in der Regel ist dies die Hardtschule.

Gebucht werden kann in zwei Alternativen:

- 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr mit Bringzeit bis 8.15 Uhr, Entlasszeitpunkte: 13.00 Uhr und 14.00 Uhr.
- 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr mit Bringzeit bis 8.15 Uhr, Entlasszeitpunkte 14.00 Uhr oder 16.00 Uhr

Grundsätzlich gibt es feste Entlasszeitpunkte, um pädagogisches Arbeiten sinnvoll zu ermöglichen. Im Einzelfall sind Absprachen zu anderen Zeiten möglich.

Keine Ferienbetreuung erfolgt:

- Freitag nach Christi Himmelfahrt
- Zwei Wochen Sommerferien, in der Regel 4. und 5. Ferienwoche, da dies die größte Deckung mit den Schließzeiten im Sommer mit den städtischen Kindertageseinrichtungen aufweist.
- Weihnachtsferien

Die Stadtverwaltung behält es sich vor, Betreuungszeiten an den Bedarf anzupassen. Dies gilt auch für Tage, an denen keine Ferienbetreuung erfolgt. Diese werden rechtzeitig kommuniziert.

Die Sorgeberechtigten können die städtischen Betreuungsangebote in den Ferien für das Schuljahr 2026/2027 wochenweise unter Berücksichtigung von freien Plätzen buchen. Für Kinder mit Rechtsanspruch wird der Platz realisiert. Ab dem Schuljahr 2027/2028 können die städtischen Betreuungsangebote in den Ferien nur fest für ein Schuljahr gebucht werden.

3.4. Betreuungsinhalte

Das Betreuungsangebot stellt ein bedarfsorientiertes Betreuungsangebot außerhalb der Unterrichtszeit dar. Es orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Kindern werden insbesondere spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.

In der Marktschule gibt es ein zusätzliches Angebot der Hausaufgabenhilfe. Der Zugang für schwächere Kinder erfolgt über die Schule. Die Buchung der städtischen Betreuung ist für diese Tage zwingend.

Hausaufgabenbetreuung findet in Abhängigkeit von Betreuungszeiten statt.

3.5. Mensa und Mittagsverpflegung

In der Hardtschule und der Marktschule (Ort: Kinderhaus Schatzkiste) wird Montag bis Freitag an Schultagen den Schülerinnen und Schülern über einen Caterer kostenpflichtig die Auswahl zwischen verschiedenen Menüs ermöglicht. Eines der Gerichte ist dabei stets vegetarisch. Als Getränk steht Wasser bereit.

In der Ferienbetreuung wird auf mitgebrachtes Vesper verwiesen. Die Stadtverwaltung behält es sich vor, auch kostenpflichtige Mittagsverpflegung anzubieten.

Es ist grundsätzlich möglich, dass Eltern ihrem Kind ein kaltes Essen (zweites Vesper) von zuhause mitgeben. Mitgebrachte Speisen können nicht erwärmt werden.

Bei ausreichend großer Nachfrage wird an den Grundschulen in Bünzwangen und Roßwälden Mittagessen angeboten.

Für die Bestellung von Mittagessen sind Nuterausweise notwendig. Diese müssen einmalig beantragt werden. Die Buchung von Mittagessen ist nur für die ganze Woche an den gebuchten Betreuungstagen möglich.

4. Schulbetreuung und Ferienbetreuung – Detaillierung und Verfahren

Nachfolgend wird differenziert für Betreuung während Unterrichtstagen (Schulbetreuung) und Betreuung in den Ferien unterschieden.

4.1. Schulbetreuung

4.1.1. Anmeldung

Die Aufnahme der Kinder in ein Grundschulbetreuungsangebot erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag der Personensorgeberechtigten und die Aufnahmebestätigung begründet. Erst mit schriftlicher Bestätigung der Stadt über die Aufnahme in die Betreuung entsteht ein privatrechtliches Vertragsverhältnis, das bis zum Ende eines Schuljahrs befristet ist. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags wird die Benutzungsordnung ein Bestandteil des Betreuungsvertrags. Gleichzeitig stimmen die Sorgeberechtigten mit Ihrer Unterschrift einem Datenabgleich zwischen Schule, Betreuung und der Stadt zu, um einen reibungsfreien Ablauf der Betreuung zu ermöglichen.

Der Aufnahmeantrag muss jährlich bis zum 14. Februar vor Beginn des Schuljahres schriftlich bei der Stadtverwaltung eingereicht werden und gilt für ein Schuljahr.

Ein unterjähriger Einstieg ist in Ausnahmefällen möglich, sofern entsprechende Kapazitäten vorhanden sind.

In die Schulbetreuung werden nur Kinder aufgenommen, die ausschließlich eine Ebersbacher Grundschule oder das Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ Grundstufe) in Ebersbach besuchen.

Die Mindestteilnehmerzahl für die Betreuung pro Schule beträgt 5 Schülerinnen und Schüler.

Sollte es zu personellen oder räumlichen Engpässen kommen oder andere Gründe dazu führen, dass nicht alle Kinder in das Betreuungsangebot aufgenommen werden können, wird zuerst der Platz für Kinder mit Rechtsanspruch realisiert. Im nächsten Schritt werden vorrangig Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden, Kinder von sozial schwachen Familien, Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind und Kinder, bei denen Hinweise auf Kindeswohlgefährdung bestehen, aufgenommen. Auf Verlangen ist dies der Stadtverwaltung durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachzuweisen.

Für Schülerinnen/Schüler der 1. Klasse beginnt die Betreuung am Tag der offiziellen Einschulung in der jeweiligen Grundschule.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Grundschulbetreuung besteht nur für die Kinder mit gesetzlichem Rechtsanspruch.

Die Anmeldungen sind verbindlich.

4.1.2. Kündigung oder Änderung

Der Betreuungsvertrag endet automatisch zum Ende jeden Schuljahres (31. Juli) und muss nicht gekündigt werden. Für den weiteren Bedarf im nächsten Schuljahr muss bis zum 14. Februar ein neuer Antrag gestellt werden.

Während des laufenden Schuljahres ist eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses oder eine Änderung des gebuchten Betreuungsumfangs grundsätzlich nur aus wichtigem Grund möglich.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer den Personensorgeberechtigten die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses in der bisherigen Form unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nicht zugemutet werden kann. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Stadt Ebersbach an der Fils nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei werden insbesondere die vorhandenen Betreuungskapazitäten, die Personalsituation sowie die Belange der betroffenen Kinder und Familien berücksichtigt.

Ein wichtiger Grund liegt regelmäßig insbesondere bei einem Wegzug des Kindes aus dem Stadtgebiet Ebersbach an der Fils vor. Die hierfür erforderlichen Nachweise sind der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

Kündigungen oder Änderungsanträge aus wichtigem Grund müssen schriftlich eingereicht werden. Die schriftliche Kündigung oder der Änderungsantrag müssen spätestens bis zum 14. eines Monats bei der Stadtverwaltung eingehen. Die Beendigung oder Änderung des Betreuungsverhältnisses erfolgt dann zum Beginn des übernächsten Monats.

Für die Bearbeitung einer unterjährigen Kündigung oder Änderung des Betreuungsumfangs wird eine Verwaltungspauschale in Höhe von 25,00 Euro erhoben.

Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Bei nicht entschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen.
- Fehlverhalten von Kindern in der Betreuung (siehe 4.1.4).
- Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts von mehr als 2 aufeinander folgenden Monaten nach erfolgter Mahnung.
- Bei wiederholtem Nichtbeachten dieser Benutzerordnung trotz schriftlicher Abmahnung.

4.1.3. (Nicht)Einhaltung der Bring- und Abholzeit(en), Entschuldigungspflichten

Die Eltern gewährleisten, dass ihre Kinder zu den angemeldeten Zeiten die Grundschulbetreuung besuchen, sofern keine zwingenden Gründe dagegensprechen. Bei Krankheit sind die Betreuungskräfte unverzüglich (schriftlich/telefonisch) über das Fehlen des Kindes zu informieren, in anderen Fällen über das Fernbleiben des Kindes mindestens einen Tag vorher schriftlich zu informieren.

Die Betreuungskräfte entlassen die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich nach dem Betreuungsende an der Tür der Einrichtung. Bei Abholung hat diese pünktlich zu erfolgen. Bei einer Überschreitung der Abholzeit und notwendiger Betreuung ab einer

Viertelstunde werden den Eltern 30 Euro pro angefangene Stunde in Rechnung gestellt.

Für die Schülerinnen und Schüler kann vereinbart werden, dass sie die Berechtigung zum selbständigen Gehen haben.

4.1.4. Verhaltensregeln und Fehlverhalten von Kindern in der Betreuung

Den Anordnungen des Betreuungspersonals ist Folge zu leisten.

Vor Ende der Betreuungszeit darf das Schulgelände nicht verlassen werden.

Ein Fehlverhalten liegt vor, wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der ergänzenden Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen oder eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen und den Anweisungen der Betreuungskräfte nicht nachkommen.

Vorgehen:

In besonders schweren Fällen können die Betreuungskräfte von den Eltern das sofortige Abholen des Kindes verlangen.

Üblicherweise werden die Eltern mündlich von den Betreuungskräften über das Fehlverhalten informiert.

Bei weiterem Fehlverhalten gibt es ein Gespräch zwischen der Stadtverwaltung und den Eltern mit der Androhung auf zeitweiligen Ausschluss (zwei Betreuungstage) beim nächsten Vorfall. Die Betreuungskräfte dokumentieren das Fehlverhalten des Kindes.

Bei einem erneuten Vorfall wird das Kind für die zwei nächsten Betreuungstage ausgeschlossen. Darüber hinaus wird den Eltern schriftlich mitgeteilt, dass bei einem erneuten Fehlverhalten der Ausschluss aus der Betreuung droht.

Kommt es zu einem erneuten Vorfall wird das Kind mit sofortiger Wirkung aus der Betreuung, auch Ferienbetreuung, ausgeschlossen. Hierüber werden die Eltern schriftlich informiert, der Träger muss keine Kündigungsfrist einhalten (siehe Punkt 4.1.2.).

Bei groben Verstößen und einer Gefahr für die Unversehrtheit der übrigen Kinder und Betreuungskräfte, kann das Kind auch ohne vorherige schriftliche Abmahnung mit sofortiger Wirkung aus der Betreuung ausgeschlossen werden. Dies entscheidet die Stadtverwaltung im Einzelfall.

Bei einem Schulausschluss kann das Kind für die Tage des Schulausschlusses aus pädagogischen Gründen auch nicht in die Betreuung kommen. Die Eltern haben dies den Betreuungskräften frühzeitig mitzuteilen.

4.1.5. Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

Muss die Betreuung aus besonderem Anlass (z.B. wegen Streik, Personalmangel, Personalversammlung, andere dienstliche Verhinderung oder aufgrund von Anordnungen übergeordneter Stellen, höherer Gewalt oder im Pandemiefall) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unverzüglich unterrichtet. Betreuungsentgelte werden dadurch nicht vermindert. Bei längerfristigen oder erheblichen Einschränkungen des Betreuungsangebots kann die Stadtverwaltung eine anteilige Erstattung oder Aussetzung der Entgelte beschließen.

4.1.6. Aufsicht, Haftung

Während der Schulbetreuungszeiten sind die städtischen Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schülerinnen und Schüler ihrer Gruppen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schülerinnen und Schüler durch die Betreuungskräfte in den Betreuungsräumen und endet mit der Entlassung aus der Schulbetreuung durch die Betreuungskräfte. Das Kind hat sich nach Unterrichtsende unverzüglich selbständig in die Betreuungsgruppe zu begeben.

Die Betreuungskräfte haben alle Maßnahmen zu ergreifen, damit den Kindern kein Schaden entsteht.

Die Schülerinnen und Schüler sind nur an Schultagen gegen Unfälle versichert. Der Unfallschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit und auf den Weg zwischen Wohnung und Schule. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort den Betreuungskräften zu melden.

Die Betreuungskräfte übernehmen keine Verantwortung für die Aufsicht der Kinder für den Weg. Sie entlassen die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich nach Ende der Betreuung an der Tür der Einrichtung bei Abholung. Dies gilt auch für die Schülerinnen und Schüler, die zu den festgelegten Zeiten nicht abgeholt werden, oder diejenigen, die eine Berechtigung zum selbständigen Gehen haben.

Zur Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben der Grundschulkindbetreuung gehören auch Aktivitäten unter Aufsicht außerhalb der Einrichtung, z.B. Besuch der Bücherei, Sportangebote in Schwimm- und Turnhallen, Kindertheater.

Für Schüler und Schülerinnen, die sich ohne Abmeldung aus der Grundschulbetreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schülerinnen und Schüler, die in die Betreuung mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen der Schülerin oder des Schülers zu kennzeichnen.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Sorgeberechtigten. Es wird dringend empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

4.1.7. Betreuungsentgelte und Fälligkeiten

Für den Besuch der Angebote der Grundschulbetreuung erhebt die Stadt Ebersbach/Fils von den Sorgeberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt. Die Höhe des Entgeltes wird durch den Gemeinderat der Stadt Ebersbach an der Fils beschlossen. Das Entgelt wird für 11 Monate (September bis Juli) berechnet und ist monatlich zu bezahlen.

Maßgeblich für Höhe des Benutzungsentgelts sind die vereinbarten Betreuungsformen.

Die Zahlung ist ohne Kürzung zum 1. jedes Kalendermonats fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei der Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, Krankheit, das Fernbleiben eines Kindes oder zeitweiligen Ausschluss. Wird ein Kind im laufenden Monat aufgenommen oder abgemeldet, ist das volle Monatsentgelt zu bezahlen. Diese Regelung dient der notwendigen Verwaltungsvereinfachung und vermeidet komplexere Entgeltstrukturen.

Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Sorgeberechtigten. Sie haften gesamtschuldnerisch. Beahlt wird zur Verwaltungsvereinfachung im Lastschriftverfahren.

4.1.8. Regelung in Krankheitsfällen

Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind die Kinder zuhause zu behalten. Das gleiche gilt beim Auftreten von Läusen, Krätze und Flöhen. Die Betreuungskräfte können eine sofortige Abholung des Kindes verlangen; dies gilt auch dann, wenn sich die Symptome während der Betreuungszeit entwickeln.

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Wochentöpel, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmkrankheiten, Gelbsucht und übertragbare Augen- und Hautkrankheiten) muss der Grundschulbetreuung sofort, spätestens einen Tag nach der Erkrankung, Mitteilung gemacht werden. Der Besuch der Grundschulbetreuung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Grundschulbetreuung wieder besuchen darf, kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangt werden.

Chronische Krankheiten wie z.B. Allergien, die besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind vor Betreuungsbeginn bzw. bei Auftreten der Erkrankung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Ärztlich verordnete Medikamente bzw. Notfallmedikamente, die eine Einnahme in der Betreuungseinrichtung während der Betreuungszeit zwingend notwendig machen, können nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Sorgeberechtigten und Betreuungskräften auf Grundlage eines ärztlichen Attestes und ggf. nach Einführung durch den Facharzt erfolgen.

4.2. Ferienbetreuung

4.2.1. Anmeldung

Die Aufnahme der Kinder in ein Ferienbetreuungsangebot der Klassen 1 bis 4 erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag der Personensorgeberechtigten und die Aufnahmebestätigung begründet. Erst mit schriftlicher Bestätigung der Stadt über die Aufnahme in die Betreuung entsteht ein privatrechtliches Vertragsverhältnis für die Dauer der Ferienbetreuung. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags wird die Benutzungsordnung ein Bestandteil des Betreuungsvertrags.

Für das Schuljahr 2026/2027 können die Sorgeberechtigten einzelne Ferienwochen buchen und bezahlen. Die Stichtage für die Anmeldung dafür sind:

- 15.8. für die Herbstferien 2026
- 30.11. für die Faschingsferien, Osterferien, Pfingstferien 2027
- 14.2. vor Beginn des Betreuungsjahres für die Sommerferien 2027

Ab dem Schuljahr 2027/2028 muss ein grundsätzlicher Aufnahmeantrag in die Ferienbetreuung bis zum 14.2. vor dem Betreuungsjahr erfolgen und schließt die komplette

Ferienbetreuung im Schuljahr einschließlich August/September ein. Neben der grundsätzlichen Buchung und Bezahlung der Ferienbetreuung müssen die notwendigen Ferienbetreuungswochen zur besseren Personaleinsatzplanung zu folgenden Terminen schriftlich bei der Stadtverwaltung eingereicht werden:

- 14.2. vor Beginn des Betreuungsjahres für die Sommerferien
- 30.6. vor Beginn des Betreuungsjahres für die Herbstferien
- 30.11. für die Faschingsferien, Osterferien, Pfingstferien.

In die Betreuung werden nur Grundschulkinder aufgenommen, die in Ebersbach wohnen oder in Ebersbach zur Schule gehen. Hiervon ausgenommen sind Kinder anderer Gemeinden, sofern im Rahmen einer interkommunalen Kooperation entsprechende Vereinbarungen zur gemeinsamen Ferienbetreuung getroffen wurden; diese Kinder werden im Rahmen der vereinbarten Kapazitäten aufgenommen.

Die Mindestteilnehmerzahl für die Ferienbetreuung beträgt 5 Kinder. Der Rechtsanspruch wird erfüllt.

Sollte es zu personellen oder räumlichen Engpässen kommen oder andere Gründe zu einer verringerten Aufnahme von Kindern führen, werden vorrangig Kinder mit Rechtsanspruch und Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden, Kinder von sozial schwachen Familien, Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind und Kinder, bei denen Hinweise auf Kindeswohlgefährdung bestehen, aufgenommen. Auf Verlangen ist dies der Stadtverwaltung durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachzuweisen.

Die Anmeldungen sind verbindlich.

4.2.2. Kündigung oder Änderung

Der Betreuungsvertrag endet automatisch zum Ende jeden Schuljahres einschließlich der Ferien August und September und muss nicht gekündigt werden. Für den weiteren Bedarf im nächsten Schuljahr muss bis zum 14. Februar ein neuer Antrag gestellt werden.

Während des laufenden Jahres ist eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses oder eine Änderung des gebuchten Betreuungsumfangs grundsätzlich nur aus wichtigem Grund möglich.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer den Personensorgeberechtigten die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses in der bisherigen Form unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nicht zugemutet werden kann. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Stadt Ebersbach an der Fils nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei werden insbesondere die vorhandenen Betreuungskapazitäten, die Personalsituation sowie die Belange der betroffenen Kinder und Familien berücksichtigt.

Ein wichtiger Grund liegt regelmäßig insbesondere bei einem Wegzug des Kindes aus dem Stadtgebiet Ebersbach an der Fils vor. Die hierfür erforderlichen Nachweise sind der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

Kündigungen oder Änderungsanträge aus wichtigem Grund müssen schriftlich eingereicht werden. Die schriftliche Kündigung oder der Änderungsantrag müssen spätestens bis zum 14. eines Monats bei der Stadtverwaltung eingehen. Die Beendigung

oder Änderung des Betreuungsverhältnisses erfolgt dann zum Beginn des übernächsten Monats.

Für die Bearbeitung einer unterjährigen Kündigung oder Änderung des Betreuungsumfangs wird eine Verwaltungspauschale in Höhe von 25,00 Euro erhoben.

Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Bei nicht entschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen.
- Fehlverhalten von Kindern in der Betreuung (siehe 4.2.4).
- Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts von mehr als 2 aufeinander folgenden Monaten nach erfolgter Mahnung.
- Bei wiederholtem Nichtbeachten dieser Benutzerordnung trotz schriftlicher Abmahnung.

Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.

4.2.3. (Nicht)Einhaltung der Bring- und Abholzeit(en), Entschuldigungspflichten

Die Eltern gewährleisten, dass ihre Kinder zu den angemeldeten Zeiten die Ferienbetreuung besuchen, sofern keine zwingenden Gründe dagegensprechen. Geänderte Entlass- und Bringzeiten bei Ausflügen etc. werden rechtzeitig kommuniziert.

Bei Krankheit sind die Betreuungskräfte unverzüglich (schriftlich/telefonisch) über das Fehlen des Kindes zu informieren, in anderen Fällen über das Fernbleiben des Kindes mindestens einen Tag vorher schriftlich zu informieren.

Die Betreuungskräfte entlassen die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich nach dem Betreuungsende an der Tür der Einrichtung. Bei Abholung hat diese pünktlich zu erfolgen. Bei einer Überschreitung der Abholzeit ab einer Viertelstunde werden den Eltern die Arbeitgeberkosten pro angefangene Stunde einer Betreuungskraft in Rechnung gestellt.

Für die Schülerinnen und Schüler kann vereinbart werden, dass sie die Berechtigung zum selbständigen Gehen haben.

Der Standort für die Ferienbetreuung kann wechseln und wird auf dem Anmeldeformular mitgeteilt. Kinder, die nach der festgelegten Zeit kommen, werden für diesen Tag nicht mehr aufgenommen und können erst am nächsten Tag wieder zur Ferienbetreuung gebracht werden.

4.2.4. Verhaltensregeln und Fehlverhalten von Kindern in der Ferienbetreuung

Den Anordnungen des Betreuungspersonals ist Folge zu leisten.

Vor Ende der Betreuungszeit darf das Schulgelände nicht verlassen werden.

Ein Fehlverhalten liegt vor, wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der ergänzenden Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen oder eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen und den Anweisungen der Betreuungskräfte nicht nachkommen.

Vorgehen:

In besonders schweren Fällen können die Betreuungskräfte von den Eltern das sofortige Abholen des Kindes verlangen.

Üblicherweise werden die Eltern mündlich von den Betreuungskräften über das Fehlverhalten informiert.

Bei weiterem Fehlverhalten gibt es ein Gespräch zwischen der Stadtverwaltung und den Eltern mit der Androhung auf zeitweiligen Ausschluss (zwei Betreuungstage) beim nächsten Vorfall. Die Betreuungskräfte dokumentieren das Fehlverhalten des Kindes.

Bei einem erneuten Vorfall wird das Kind für die zwei nächsten Betreuungstage ausgeschlossen. Darüber hinaus wird den Eltern schriftlich mitgeteilt, dass bei einem erneuten Fehlverhalten der Ausschluss aus der Betreuung droht.

Kommt es zu einem erneuten Vorfall wird das Kind mit sofortiger Wirkung aus der Ferienbetreuung, ausgeschlossen. Hierüber werden die Eltern schriftlich informiert, der Träger muss keine Kündigungsfrist einhalten (siehe Punkt 4.2.2.).

Bei groben Verstößen und einer Gefahr für die Unversehrtheit der übrigen Kinder und Betreuungskräfte, kann das Kind auch ohne vorherige schriftliche Abmahnung mit sofortiger Wirkung aus der Betreuung ausgeschlossen werden. Dies entscheidet die Stadtverwaltung im Einzelfall.

4.2.5. Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

Muss die Ferienbetreuung aus besonderem Anlass (z.B. wegen Streik, Personalmangel, Personalversammlung, andere dienstliche Verhinderung oder aufgrund von Anordnungen übergeordneter Stellen, höherer Gewalt oder im Pandemiefall) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unverzüglich unterrichtet. Betreuungsentgelte werden dadurch nicht vermindert. Bei längerfristigen oder erheblichen Einschränkungen des Betreuungsangebots kann die Stadtverwaltung eine anteilige Erstattung oder Aussetzung der Entgelte beschließen.

4.2.6. Aufsicht, Haftung

Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schülerinnen und Schüler ihrer Gruppen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schülerinnen und Schüler durch die Betreuungskräfte in den Betreuungsräumen und endet mit der Entlassung aus der Ferienbetreuung durch die Betreuungskräfte. Sie haben dabei alle Maßnahmen zu ergreifen, damit den Kindern kein Schaden entsteht.

Die Schülerinnen und Schüler sind nur an den Ferienbetreuungstagen gegen Unfälle versichert. Der Unfallschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit und auf den Weg zwischen Wohnung und dem Ferienbetreuungsstandort. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort den Betreuungskräften zu melden.

Die Betreuungskräfte übernehmen keine Verantwortung für die Aufsicht der Kinder für den Weg. Sie entlassen die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich nach Ende der Betreuung an der Tür der Einrichtung bei Abholung. Dies gilt auch für die Schülerinnen und Schüler, die zu den festgelegten Zeiten nicht abgeholt werden, oder diejenigen, die eine Berechtigung zum selbständigen Gehen haben.

Zur Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben der Grundschulkindbetreuung gehören auch Aktivitäten unter Aufsicht außerhalb der Einrichtung, z.B. Besuch der Bücherei, Sportangebote in Schwimm- und Turnhallen, Kindertheater).

Für Kinder, die sich ohne Abmeldung aus der Ferienbetreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schülerinnen und Schüler, die in die Betreuung mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schülers/der Schülerin zu kennzeichnen.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Sorgeberechtigten. Es wird dringend empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

4.2.7. Betreuungsentgelte und Fälligkeiten

Für den Besuch der Angebote der Ferienbetreuung erhebt die Stadt Ebersbach an der Fils von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt. Die Höhe des Entgeltes wird durch den Gemeinderat der Stadt Ebersbach an der Fils beschlossen. Für die Benutzung der gemeindlichen Ferienbetreuung wird für das Schuljahr 2026/2027 ein wöchentliches Betreuungsentgelt, ab dem Schuljahr 2027/2028 ein Jahresbeitrag erhoben, der monatlich im Jahresverlauf zu entrichten ist (11 Monate). Das Betreuungsentgelt wird zum 1. des Monats abgebucht.

Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Sorgeberechtigten. Sie haften gesamtschuldnerisch.

4.2.8. Regelung in Krankheitsfällen

Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind die Kinder zuhause zu behalten und dürfen nicht in die Ferienbetreuung kommen. Das gleiche gilt beim Auftreten von Läusen, Krätze und Flöhen. Die Betreuungskräfte können eine sofortige Abholung des Kindes verlangen auch dann, wenn sich die Symptome während der Betreuungszeit entwickeln.

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Wochentöpel, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmkrankheiten, Gelbsucht und übertragbare Augen- und Hautkrankheiten) muss der Ferienbetreuung sofort, spätestens einen Tag nach der Erkrankung, Mitteilung gemacht werden. Der Besuch der Ferienbetreuung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Ferienbetreuung wieder besuchen darf, kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangt werden. Eine elterliche Gesundheitsbescheinigung für das Kind, kann in begründeten Fällen auch zu Beginn der Ferienbetreuung von allen Kindern verlangt werden, wenn dies den Eltern vorher schriftlich mitgeteilt wurde.

Chronische Krankheiten wie z.B. Allergien, die besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind vor Betreuungsbeginn bzw. bei Auftreten der Erkrankung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Ärztlich verordnete Medikamente bzw. Notfallmedikamente, die eine Einnahme in der Betreuungseinrichtung während der Betreuungszeit zwingend notwendig machen,

können nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Sorgeberechtigten und Betreuungskräften auf Grundlage eines ärztlichen Attestes und ggf. nach Einführung durch den Facharzt erfolgen.

5. Besonderheiten - Einzelfallentscheidungen

In Einzelfällen unbilliger Härten kann die Stadtverwaltung über eine abweichende Regelung bei den Aufnahme- und Abmeldekriterien, der Betreuungsform, der Mittagsverpflegung sowie bei der Festsetzung und der Rückerstattung von Entgelten für die Grundschul- und Ferienbetreuung entscheiden.

Über Ausnahmen bei der Erfüllung der Mindestteilnehmerzahl an einem Schulstandort entscheidet die Stadtverwaltung.

6. Datenschutz

Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes in der Grundschulkindbetreuung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Grundschulkindbetreuung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten vorliegt.

Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Sorgeberechtigten.

Die gespeicherten Daten werden nach Ablauf der internen und gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht.

7. Anerkennung der Benutzungsordnung

Diese Benutzungsordnung wird den Sorgeberechtigten mit der Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Ebersbach/Fils zur Kenntnis gegeben. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Grundschul- oder/und Ferienbetreuung durch die Sorgeberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

8. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 14. September 2026 in Kraft. Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung vom 1.1.2021 aufgehoben.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Ebersbach an der Fils, 25.6.2026

Manuela Reichle
Bürgermeisterin

Stadt Ebersbach an der Fils
Bürgerservice und Bildung
Abteilung Familie und Vereine

Marktplatz 1
73061 Ebersbach an der Fils
www.ebersbach.de